

Wenn der Satzungstext bei Funktionsbezeichnungen die männliche Sprachform verwendet, so ist stets auch das weibliche Geschlecht gemeint bzw. sind unabhängig davon alle Ämter grundsätzlich mit Frauen und Männern besetzbar.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Tennisverband Niedersachsen-Bremen e.V. (TNB) ist eine Vereinigung von Tennisvereinen und Tennisabteilungen von Vereinen des Landes Niedersachsen und Bremen mit Sitz in Bad Salzdetfurth. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim eingetragen.
2. Der TNB ist Mitglied des Deutschen Tennisbundes e.V. (DTB)
3. Der TNB ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. (LSB), soweit es die Interessen und Angelegenheiten der Tennisabteilungen/-vereine mit Sitz in Niedersachsen betrifft.
4. Der TNB ist Mitglied des Landessportbundes Bremen, soweit es die Interessen und Angelegenheiten der Tennisabteilungen/-vereine mit Sitz in Bremen betrifft.

§ 2 Zweck

1. Der TNB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er hat die Aufgabe, den Tennissport zu fördern und seine Interessen, soweit sie über die Aufgaben der Mitglieder hinausgehen, zu wahren. Er ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
Der TNB ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Wahrung der tennissportlichen Interessen bei den Behörden sowie bei allen sportlichen Organisationen
 - b) die Betreuung der Mitglieder in allen fachlichen und allgemeinen Fragen
 - c) die Förderung des Breiten- und Leistungssports
 - d) den Beschluss einer Wettspielordnung und die Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen nach den Bestimmungen des DTB
 - e) die Förderung von sportlichen Tennisveranstaltungen
3. Der TNB verurteilt und bekämpft das Doping. Hierzu nimmt er am Dopingkontrollsystem der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) teil. Bei Verstößen können Sanktionen verhängt werden. Näheres regelt die Disziplinarordnung des DTB und die Anti-Doping-Ordnung des TNB.
4. Der TNB verurteilt und bekämpft sexualisierte Gewalt im Sport und spricht sich ausdrücklich gegen jede Form der sexualisierten Gewalt, die weiter geht als der sexualisierte Missbrauch, aus.
5. Mittel des TNB dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des TNB. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des TNB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäfts- und Beitragsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der TNB erhebt für das Geschäftsjahr Jahresbeiträge.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder im TNB können Tennisvereine und -abteilungen werden, die ihren Sitz im Land Niedersachsen oder Bremen haben und Mitglied des LSB sind, Tennisvereine und Tennisabteilungen von Sportvereinen, die außerhalb des Landes Niedersachsen oder Bremen liegen, können ebenfalls aufgenommen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird schriftlich unter Beifügung der Vereinssatzung beim Präsidium des TNB beantragt, das mit Stimmenmehrheit über die Aufnahme entscheidet. Bei Ablehnung eines Antrages sind dem betroffenen Verein die Gründe bekannt zu geben. Dieser ist berechtigt, gegen den Bescheid des Präsidiums Einspruch einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Auflösung des Vereines bzw. der Tennisabteilung

- b) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung an den TNB unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils zum Schluss des Geschäftsjahres Die Kündigung ist nur dann rechtsgültig, wenn die schriftliche Erklärung vom Vorstand des Vereins nach § 26 BGB unterschrieben ist.
- c) durch Ausschluss.
Der Ausschluss kann wegen einer groben Schädigung des Ansehens des Tennissports oder eines schweren Verstoßes gegen die Satzung und Ordnungen des TNB/DTB erfolgen. Über den Antrag auf Ausschluss entscheidet auf Vorschlag des Disziplinarausschusses oder des Präsidiums die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten.
- d) Wenn die Mitgliedschaft im LSB durch den LSB oder durch den Verein beendet wurde. In beiden Fällen endet die Mitgliedschaft im TNB zeitgleich mit der Beendigung im LSB.

§ 6 Gliederung

1. Der TNB gliedert sich in Regionen. Die Bildung neuer Regionen beschließt die Mitgliederversammlung des TNB. Eine Gliederung kann sich nicht selbst auflösen; die Auflösung kann nur die TNB-Mitgliederversammlung verfügen. Vereine können auf Antrag in eine neue oder andere Gliederung wechseln. Die Entscheidung hierzu trifft das Präsidium.
Die Gliederungen sind unselbstständige Organisationseinheiten des TNB. Sie besitzen keine eigene Rechtsfähigkeit und arbeiten nach den Vorgaben einer verbindlichen Geschäftsordnung.
2. Die Gliederungen führen die Bezeichnung „Tennisverband Niedersachsen-Bremen e.V. Region ...“
3. Die Gliederungen betreuen die dem TNB angehörenden Mitglieder ihres Gebietes nach der Satzung, den Ordnungen und den Beschlüssen des TNB und seiner Organe. Zu ihren Aufgaben zählen insbesondere:
 - a) Förderung und Unterstützung des Breiten- und Leistungssports,
 - b) Förderung des Nachwuchses im Rahmen der durch den TNB vorgegebenen Richtlinien,
 - c) Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen nach den Bestimmungen des TNB und des DTB,
 - d) Betreuung der angeschlossenen Vereine in allen fachlichen, organisatorischen und allgemeinen Fragen,
 - e) Wahrung der tennissportlichen Interessen bei Behörden und Organisationen.
4. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhalten die Gliederungen vom TNB Zuwendungen. Darüber hinaus sind sie ermächtigt, von ihren Mitgliedern zu entrichtende, auf sie entfallende Jahresbeiträge sowie Umlagen und Sonderbeiträge in ihren Mitgliederversammlungen zu beschließen und der Höhe nach gemäß § 7 Absatz 3 und Absatz 4 festzusetzen.
5. Die Gliederungen verwalten die vorstehend genannten und alle erwirtschafteten Mittel nach den Richtlinien des TNB. Über die Verwendung der Mittel im Einzelnen entscheiden die jeweiligen Versammlungen der Gliederungen, wobei die Ausgeglichenheit der jeweiligen Haushalte gewährleistet sein muss. Die Gliederungen sind verpflichtet, die von ihnen aufgestellten Haushaltspläne zur Genehmigung dem Präsidium des TNB vorzulegen. Das Präsidium darf eine Genehmigung nicht erteilen, wenn ersichtlich ist, dass die zur Verfügung stehenden Mittel zur Erfüllung der im Haushaltsplan angesetzten Verpflichtungen nicht ausreichen. Die Gliederungen sind verpflichtet, die Einnahmen- und Ausgabenbelege mit Bank- und Kassenkonten der Geschäftsstelle des TNB innerhalb der vorgegebenen Fristen des Verbandes zur Erstellung der Buchführung und des Jahresabschlusses vorzulegen.
6. Die Gliederungen dürfen Verträge mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr, Verträge mit einer Verlängerungsklausel und Arbeitsverträge nur nach vorheriger Zustimmung des Vorstandes abschließen. Das Präsidium ist darüber zu informieren.

§ 7 Pflichten der Mitglieder und Gliederungen

1. Die Mitglieder und Gliederungen unterwerfen sich der Satzung und den Ordnungen des TNB. Darüber hinaus gelten die Satzung und die Ordnungen des DTB.

2. Die Mitglieder und Gliederungen verpflichten sich, die von der Mitgliederversammlung und dem Präsidium gefassten Beschlüsse zu befolgen.
3. Die Mitglieder verpflichten sich, die Betriebskosten für den TNB und seine Gliederungen - unter Berücksichtigung der übrigen Einnahmen - durch Jahresbeiträge und etwaige Umlagen sowie Sonderbeiträge zu decken. Die Höhe der Jahresbeiträge für den TNB, die für alle aktiven, passiven und sonstigen erwachsenen sowie jugendlichen Vereins- bzw. Abteilungsangehörigen der Mitglieder zu entrichten sind, wird auf der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vizepräsidenten und Leiters des Ressorts Finanzen für das kommende Geschäftsjahr festgesetzt. Dies gilt nicht für die Beiträge gemäß § 6 Nr. 4 dieser Satzung. Bemessungsgrundlage für die Jahresbeiträge ist die Zahl aller aktiven, passiven und sonstigen erwachsenen sowie jugendlichen Vereins- bzw. Abteilungsangehörigen der Mitglieder, die in der Bestandserhebung zum 1. Januar eines jeden Jahres durch den LandesSportBund erfasst sind. Die Jahresbeiträge für den TNB und die Gliederungen sind am 1. April eines jeden Jahres fällig.

Der TNB kann zur Finanzierung der Verwaltungsaufgaben des Spielbetriebes Mannschaftsmeldegebühren festlegen, die - ebenso wie etwaige Umlagen sowie Sonderbeiträge - von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Jahresbeiträge, die Mannschaftsmeldegebühren, die Nenngelder etwaige Umlagen sowie Sonderbeiträge und Ordnungs-/Einspruchsgelder werden im Bankeinzugsverfahren erhoben. Die Mitglieder stimmen dem Einzugsverfahren mit ihrer Mitgliedschaft im TNB zu. Außerdem können vom Präsidium für besondere Leistungen (z. B. Druckschriften, Lehrgänge o. ä.) Gebühren festgelegt werden. Bei verspäteter Zahlung können Mahngebühren oder Verzugszinsen erhoben werden.

4. Umlagen können im Einzelfall zur Deckung eines nicht vorhersehbaren Finanzbedarfs erhoben werden. Der Beschluss ist mit der einfachen Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Voraussetzung, Begründung und Nichtvorhersehbarkeit sind darzulegen. Die Höhe der Umlage darf 25% des zu leistenden Jahresbeitrages nicht übersteigen.
5. Mitglieder mit besonderem Status können von der Beitragsverpflichtung nach einstimmigem Präsidiumsbeschluss entbunden werden. Mitglied mit besonderem Status können Vereine sein, die aufgrund einer historischen Entwicklung in anderen Landesverbänden organisiert sind und zwischen dem TNB und dem anderen Landesverband ein Kooperationsvertrag vorliegt. Ebenso können Vereine aufgrund besonderer Umstände vom Präsidium zum Mitglied mit besonderem Status ernannt werden. Der besondere Status ist immer zeitlich begrenzt. Im Zeitraum des besonderen Status hat das Mitglied kein Stimmrecht und darf nicht aktiv am Punktspielbetrieb des Verbandes teilnehmen.

§ 8 Organe, Ausschüsse und Ordnungen

1. Organe:
 - a) Mitgliederversammlung
 - b) Präsidium
 - c) Verbandsbeirat.

2. Ausschüsse:
 - a) Disziplinarausschuss
 - b) Protestausschuss
 - c) Spielausschuss

Die Ausschussmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Für die Erfüllung spezifischer Aufgaben können Kommissionen vom Präsidium bestellt werden.

3. Zur Regelung der Verbandsaktivitäten bestehen Ordnungen. Deren Regelungsbereiche beschränken sich auf die Erläuterung, nähere Ausgestaltung und geschäftsmäßige Durchführung der in der Satzung getroffenen Grundentscheidungen und Leitprinzipien. Die Ordnungen sind ebenso verbindlich wie die Satzung selbst.
 - Verbindliche Geschäftsordnung der Gliederungen (Erlass durch die Mitgliederversammlung; Aktualisierungen durch das Präsidium)
 - Finanzordnung TNB (Erlass durch das Präsidium)

- Geschäftsordnung Präsidium (Erlass durch das Präsidium)
- Anti-Doping-Ordnung (Erlass durch die Mitgliederversammlung; Aktualisierungen **und** durch das Präsidium)
- Honorarordnung (Erlass durch das Präsidium)
- Reisekostenordnung (Erlass durch das Präsidium)
- Ehrungsordnung (Erlass durch Präsidium)
- Wettspielordnung einschl. Ordnungsgeldkatalog (Erlass durch das Präsidium)
- Turnierordnung (Erlass durch das Präsidium)
- Corporate Governance Codex (Erlass durch das Präsidium)

Zur Regelung spezifischer Aufgaben und Bereiche kann das Präsidium des TNB weitere Ordnungen erlassen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des TNB. In ihren Zuständigkeitsbereich fallen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Beschlussfassung über Grundsatzfragen, Satzungsänderungen und Anträge
 - b) Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag, die Jahresbeiträge, Umlagen, Sonderbeiträge, Mannschaftsmeldegebühren und alle weiteren finanziellen Belange, die sich direkt auf die Mitglieder auswirken
 - c) Ausschluss von Mitgliedern
 - d) Entlastung des Präsidiums
 - e) Wahlen.
2. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus
 - a) den Vertretern der Mitglieder
 - b) den gemäß § 10 Nr. 3 dieser Satzung gewählten Präsidiumsmitgliedern des TNB
 - c) den Vorsitzenden der Gliederungen oder deren Stellvertretern
 - d) den Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern des TNB.
3. Träger des Stimmrechts in den Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder. Das Stimmrecht wird durch die persönliche Anwesenheit, bei virtuellen Mitgliederversammlungen durch die elektronische Anwesenheit oder per Brief ausgeübt. Jedes Mitglied hat eine Grundstimme und für jedes weitere angefangene 100 an Vereinsmitgliedern eine weitere Stimme (Grundlage ist die vor dem Termin der Mitgliederversammlung letztmalig vom LSB übermittelte Mitgliederzahl des Mitgliedes). Ein Stimmberechtigter darf nur einen Verein vertreten. Stimmübertragungen sind nicht möglich. Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand ihres Vereins angehören, müssen eine Vollmacht des Vereinsvorstandes vorweisen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet, soweit diese Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gewertet; bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gewertet. Abstimmungen sind offen, wenn nicht eine geheime Abstimmung von zehn Prozent der anwesenden Stimmberechtigten gefordert wird. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

4. Die ordentliche Mitgliederversammlung - die Jahreshauptversammlung des TNB-Landesverbandes - findet in geraden Geschäftsjahren statt. Dieses bedeutet einen Zweijahresrhythmus. Termin und Tagungsort sind den Mitgliedern sowie den Gliederungen 3 Monate vor Termin der Mitgliederversammlung bekannt zu machen. Die Einberufung erfolgt schriftlich per Post und/oder E-Mail an die Mitglieder sowie die Gliederungen spätestens einen Monat vor dem Termin der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Haushaltsvoranschlages und aller Anträge. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich eine Präsenzveranstaltung. Das Präsidium kann hiervon in begründeten Fällen (z. B. höhere Gewalt, Auswirkungen von Epidemie oder Pandemie, Nachhaltigkeit) per Beschluss abweichen. In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung als Online-Veranstaltung über das Internet umgesetzt werden („virtuelle Mitgliederversammlung“). Hierbei haben Stimmberechtigte, die nicht an der Versammlung in Präsenz teilnehmen, die Möglichkeit, ihre Stimmrechte auf elektronischem Wege auszuüben. Hierfür ist

eine eindeutige Registrierung fristgerecht erforderlich. Auch eine Kombination aus Präsenz und Online-Veranstaltung kann das Präsidium begründet beschließen. Ergänzend kann das Präsidium beschließen, Stimmberechtigten, die nicht an der Mitgliederversammlung in Präsenz oder elektronisch teilnehmen, eine Beteiligung an Abstimmungen und Wahlen per Brief zu ermöglichen. In diesem Fall müssen diese Stimmberechtigten ihre Stimme frist- und formgerecht vor der Mitgliederversammlung gegenüber dem TNB abgeben, damit sie bei der Mitgliederversammlung berücksichtigt werden können. Die Rückmelde- bzw. Registrierungsfristen legt der TNB anlassbezogen fest. Sie sind grundsätzlich an die Fristen und Formalien dieser Satzung anzupassen.

Die Mitgliederversammlung als Präsenzveranstaltung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschießen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird. Darüber hinaus kann das Präsidium die Öffentlichkeit ausschließen, wenn von nichtangemeldeten Personen eine Gefahr ausgehen kann oder rechtliche Vorgaben die Öffentlichkeit ausschließen (z. B. Verfügungen zur Pandemiebekämpfung). Virtuelle Mitgliederversammlungen müssen nicht öffentlich sein.

5. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:
 - a) Feststellung der anwesenden Mitglieder und der vertretenen Stimmen
 - b) Genehmigung der Tagesordnung
 - c) Berichte des Präsidiums und der Ausschüsse
 - d) Bericht der Kassenprüfer
 - e) Entlastung des Präsidiums
 - f) Neuwahlen zum Präsidium nach § 10
 - g) Wahl von Ausschussmitgliedern und Kassenprüfern
 - h) Wahl Beauftragter Corporate Governance Codex
 - i) Beschluss über den Haushaltsvoranschlag für die kommenden zwei Geschäftsjahre
 - j) Anträge
 - k) Informationen und Termine.
6. Die Mitgliederversammlung wählt insgesamt vier Kassenprüfer und vier Ersatzkassenprüfer für die Amtsdauer von zwei Jahren.
7. Anträge der Mitglieder, der Gliederungen und des Präsidiums des TNB müssen bis spätestens acht Wochen vor der Mitgliederversammlung der TNB-Geschäftsstelle zugesandt werden (Datum des Poststempels). Ein Antrag gilt nur dann als rechtzeitig eingegangen, wenn er mit voller schriftlicher Begründung vorgelegt wird.

Verspätet eingegangene und erst in der Mitgliederversammlung selbst gestellte Anträge können nur behandelt werden, wenn sie mit der Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder vor der Bekanntgabe der endgültigen Tagesordnung als „dringlich“ anerkannt werden. Danach gestellte Anträge zur Beschlussfassung können allenfalls zur Diskussion aufgenommen werden. Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Satzung sind unzulässig.

8. Weitere Mitgliederversammlungen werden als außerordentliche Mitgliederversammlung vom Präsidenten, auf Beschluss des Präsidiums oder auf einen schriftlich gestellten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes und der Gründe einberufen. Die Einberufung mit Termin und Ort muss innerhalb von drei Wochen nach Antragstellung und mindestens vier Wochen vor dem Termin der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt sein. Anträge gemäß § 9 Nr. 7 müssen spätestens drei Wochen vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung in der TNB-Geschäftsstelle eingegangen sein. Die Tagesordnung und die fristgerecht eingegangenen Anträge sind bis spätestens eine Woche vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung gemäß § 9 Nr. 4 bekannt zu machen. Die Tagesordnung muss mindestens die Punkte a) bis d) gemäß § 9 Nr. 5 enthalten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Mitgliederversammlung entsprechend.
9. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, von einem Vizepräsidenten oder von einem vom Präsidium beauftragten Versammlungsleiter geleitet.

10. Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Alle gefassten Beschlüsse müssen darin wortgetreu niedergelegt sein. Das Protokoll ist genehmigt, sofern nicht innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung des Protokolls schriftlich Einspruch eingelegt wurde. Das Protokoll ist spätestens drei Monate nach der Versammlung auf der Verbandshomepage zu veröffentlichen, im Verbandsorgan hat ein entsprechender Hinweis zu erfolgen.
11. Falls Satzungsänderungen zur Erlangung oder zum Erhalt der Gemeinnützigkeit vom Finanzamt oder zur Eintragung ins Vereinsregister vom Amtsgericht verlangt werden, können diese vom Präsidium ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

§ 10 Präsidium

1. Das Präsidium ist das ausführende Organ des TNB; es ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliederversammlung gemäß § 9 Nr. 1 fallen.

Ihm gehören an:

- der Präsident
- die Vizepräsidenten und Leiter der Ressorts
 - Finanzen und Marketing
 - Wettkampf-/ Mannschaftssport
 - Jugend- und Jüngstensport
 - Leistungssport und Ausbildung
 - Vereins- und Sportentwicklung
 - Medien und Öffentlichkeitsarbeit
- Mitglieder der Geschäftsführung
- Einen Sprecher der Regionen (ohne Stimmrecht)

Das Präsidium kann stellvertretende Vizepräsidenten ohne Stimmrecht berufen. Die Amtszeit beträgt bis zu zwei Jahre und endet mit der Amtsperiode des Präsidiums. Eine erneute Berufung ist möglich. Berufen werden kann jede volljährige und voll geschäftsfähige Person, die einem Mitglied des TNB angehört.

Der Sprecher der Regionen muss Vorsitzender einer TNB-Region sein. Seine Amtsdauer beträgt zwei Jahre, parallel zum gesamten Präsidium. Er wird von den Regionsvorsitzenden des TNB gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Angehörigen des Präsidiums sind mit Ausnahme der Geschäftsführung ehrenamtlich tätig. Bei Bedarf können, im Rahmen der haushaltswirtschaftlichen Möglichkeiten, pauschale Aufwandsentschädigungen geleistet werden. Die Angehörigen des Präsidiums haben einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeiten für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrt- und Reisekosten, Porto- und Büromaterialkosten sowie Telekommunikationskosten. Gleiches gilt für die Mitglieder der Ausschüsse und Kommissionen sowie die Referenten des TNB.

Zu Inhalten, Laufzeiten und Beendigung entscheidet das Präsidium.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und der Vizepräsident und Leiter des Ressorts Finanzen und Marketing sowie der Vizepräsident und Leiter des Ressorts Leistungssport und Ausbildung. Je zwei von ihnen, gemeinsam handelnd, vertreten den TNB. Im Bundesausschuss des DTB e.V. hat der Präsident oder sein Vertreter Alleinvertretungsvollmacht, sofern die Beschlüsse nicht Grundsatzfragen lt. Satzung des TNB e. V. oder finanzielle Angelegenheiten, die nicht über den genehmigten Haushalt des TNB e. V gedeckt sind. betreffen. Eine Befreiung von § 181 BGB ist bei der Alleinvertretungsberechtigung ausgeschlossen.
3. Die Präsidiumsmitglieder werden mit Ausnahme der Geschäftsführung von der Mitgliederversammlung einzeln auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Gewählt werden kann jede volljährige und voll geschäftsfähige Person, die einem Mitglied des TNB angehört. Wählbar ist, wer auf der Mitgliederversammlung anwesend ist oder dessen Einverständnis schriftlich vorliegt. Gewählt ist als Bewerber, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erreicht hat. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gewertet. Ergibt sich bei der Wahl mehrerer Kandidaten keine

Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Die Präsidiumsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

4. Scheidet ein gemäß § 10 gewähltes Präsidiumsmitglied vorzeitig aus, so kann das Präsidium einen Angehörigen eines dem TNB angehörenden Vereins kommissarisch mit der Wahrnehmung der Geschäfte betrauen. Die Amtszeit dieses Ersatzmitgliedes endet mit der nächsten Mitgliederversammlung.
5. Das Präsidium ordnet seine Aufgaben und Befugnisse selbst. Es gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese regelt die Zuständigkeiten der unterstützend und zur Erfüllung bestimmter Aufgaben eingesetzten Ausschüsse, Kommissionen und Referenten sowie die Tätigkeiten und Verantwortlichkeit des Geschäftsführers des TNB.
Den Mitgliedern des Präsidiums steht das Recht zu, an Sitzungen der Gliederungen, Ausschüsse, Kommissionen und Arbeitskreise mit Ausnahme des Disziplinausschusses, des Protestausschusses und der Kassenprüfung teilzunehmen. Sie haben in den Sitzungen Rederecht.
6. Die Sitzungen des Präsidiums sind vom Präsidenten nach Bedarf, oder wenn es vier Mitglieder des Präsidiums beantragen, einzuberufen. Die Präsidiumsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
7. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
8. Zur Erledigung der Verbandsaufgaben unterhält der TNB eine hauptamtliche Geschäftsstelle. Der Geschäftsführer des TNB hat nach §30 BGB eine besondere Zuständigkeit, die in der Geschäftsordnung des Präsidiums geregelt ist.

§ 11 Ehrenmitgliedschaft

Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung gewählt. Zum Ehrenpräsidenten oder zum Ehrenmitglied können nur Personen gewählt werden, die durch ihre besonderen Verdienste um den Tennissport, den Sport im Allgemeinen oder aus sonstigen Gründen von der Mitgliederversammlung für würdig befunden werden und nicht mehr im Ehrenamt des Verbandes sind.

§ 12 Verbandsbeirat

1. Der Verbandsbeirat unterstützt das Präsidium bei der Erfüllung seiner Aufgaben und bildet die Verbindung zu den Gliederungen.
Der Verbandsbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Allgemeines Vorschlagsrecht zu und Beratung von Verbandsangelegenheiten mit grundsätzlicher Bedeutung,
 - b) Beratung des Haushaltsvoranschlages.
2. Dem Verbandsbeirat gehören an:
 - a) das Präsidium
 - b) die Vorsitzenden der Gliederungen oder ihre Stellvertreter und ohne Stimmrecht
 - c) die Ehrenpräsidenten
 - d) maximal zwei Besitzer mit besonderen Aufgabenstellungen
3. Der Verbandsbeirat tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Der Präsident erstellt die Tagesordnung. Der Verbandsbeirat wird vom Präsidenten, von einem Vizepräsidenten oder von einem vom Präsidium beauftragten Versammlungsleiter geleitet. Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit im öffentlichen Verfahren, wenn nicht geheime Abstimmung gefordert wird. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Weitere Sitzungen werden nach Bedarf vom Präsidenten, dem Präsidium, oder wenn es ein Zehntel seiner Mitglieder beantragt, einberufen.
4. Die Besitzer unter Punkt 2 können in den Verbandsbeirat durch die stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsbeirates für die Dauer von einem Jahr in den Verbandsbeirat berufen werden. Die Themenstellung legt der Verbandsbeirat auf Vorschlag des Präsidiums fest. Die mehrfache Berufung ist möglich.

Über jede Sitzung des Verbandsbeirates wird ein Protokoll angefertigt, das seinen Mitgliedern umgehend zugestellt wird.

§ 13 Disziplinausschuss

1. Der Disziplinausschuss entscheidet nach der Disziplinarordnung des DTB über Verfehlungen gegen die Satzung, die Ordnungen und Beschlüsse des TNB und über Sportverfehlungen disziplinarrechtlichen Charakters von Einzelpersonen oder Mitgliedern des TNB. Der Ausschuss wird - in Erweiterung der DTB-Disziplinarordnung - auf Antrag oder von Amts wegen tätig. Anträge sind in Schriftform an den Vorsitzenden des Ausschusses zu richten.
2. Seine Beratungen und Beschlussfassungen sind geheim. Seine Entscheidungen sind zu begründen und, mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen, dem Beschuldigten bekannt zu machen. Gegen seine Entscheidung ist Berufung beim Sportgericht des DTB als letzte Instanz zulässig. Sie kann vom Beschuldigten und vom Präsidenten bei der Geschäftsstelle des DTB eingelegt werden. Die Berufungsfrist beträgt zwei Wochen und beginnt mit dem Zugang der Entscheidung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Sportgerichtsverfahrensordnung des DTB.
3. Der Disziplinausschuss besteht aus drei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern, die auf der Mitgliederversammlung gemäß § 8 Nr. 2 gewählt werden. Mitglieder des Präsidiums, des Protestausschusses und des Spielausschusses dürfen dem Disziplinausschuss nicht angehören.
4. Der Disziplinausschuss wählt aus seiner Mitte einen Sprecher. Seine Beschlüsse sind nur dann gültig, wenn drei seiner Angehörigen an der Abstimmung teilgenommen haben.

Die Ersatzmitglieder rücken bei Verhinderung oder bei Ablehnung wegen Befangenheit eines ständigen Mitglieds nach, und zwar in alphabetischer Reihenfolge.

§ 14 Protestausschuss

1. Der Protestausschuss entscheidet auf Verbandsebene in erster Instanz über Proteste der Mitglieder gegen die Wertung eines Wettkampfes, Entscheidungen oder Maßnahmen des zuständigen Staffelleiters bzw. die Erhebung eines Ordnungsgeldes. In den Gliederungen entscheiden in diesen Fällen die zuständigen Protestobleute. Einsprüche gegen diese erstinstanzlichen Entscheidungen sind beim Spielausschuss einzulegen.
2. Der Protestausschuss besteht aus drei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern, die auf der Mitgliederversammlung gemäß § 8 Nr.2 gewählt werden. Mitglieder des Präsidiums, des Spielausschusses und des Disziplinausschusses dürfen dem Protestausschuss nicht angehören.
3. Der Protestausschuss wählt aus seiner Mitte einen Sprecher. Seine Beschlüsse sind nur dann gültig, wenn drei seiner Angehörigen an der Abstimmung teilgenommen haben.
4. Die Ersatzmitglieder rücken bei Verhinderung oder bei Ablehnung wegen Befangenheit eines ständigen Mitglieds nach, und zwar in alphabetischer Reihenfolge.

§ 15 Spielausschuss

1. Der Spielausschuss entscheidet endgültig über alle Einsprüche der Mitglieder gegen die Entscheidung des Protestausschusses bzw. der Protestobmänner.
2. Der Spielausschuss besteht aus drei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern, die auf der Mitgliederversammlung gemäß § 8 Nr. 2 gewählt werden. Mitglieder des Präsidiums, des Protestausschusses und des Disziplinausschusses dürfen dem Spielausschuss nicht angehören.
3. Der Spielausschuss wählt aus seiner Mitte einen Sprecher. Seine Beschlüsse sind nur dann gültig, wenn drei seiner Angehörigen an der Abstimmung teilgenommen haben.

Die Ersatzmitglieder rücken bei Verhinderung oder bei Ablehnung wegen Befangenheit eines ständigen Mitglieds nach, und zwar in alphabetischer Reihenfolge.

§ 16 Beauftragter Corporate Governance Codex

Zuständigkeit und Aufgabenstellung regelt die Richtlinie.

§ 17 Grundsätze der Datenerhebung und Datenverarbeitung (Datenschutz)

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des TNB werden unter Beachtung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder des TNB, d.h. Vereins-Ansprechpartner und Mitgliederdaten erhoben, gespeichert, verarbeitet, genutzt und übermittelt.
2. Insbesondere werden durch den TNB folgende personenbezogene Daten von Mitgliedern der ihm angehörenden Vereine (Mitgliederdaten) erhoben, gespeichert, verarbeitet, genutzt und übermittelt: Namen, Vornamen, Anschriften, Funktionen im Verein, Geburtsdaten, Vereins- und Mannschaftszugehörigkeit, Rang im Verein, Leistungsklasse, Spiellizenz-, Spielerpass, Spielberechtigungs- und Identifikationsnummern der einzelnen Vereins- und Spartenmitglieder, die am Wettspielbetrieb, an Meisterschaften, Turnieren, anderen Sportveranstaltungen sowie an Lehrgangs- und Schulungsmaßnahmen teilnehmen. Bei Personen mit besonderen Aufgaben in den Vereinen und im TNB (z.B. Funktionsträger, lizenzierte Trainer, Schiedsrichter oder Kadernspieler) werden die vollständige Adresse mit Telefonnummer, Faxnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, sowie ggf. die Gültigkeit einer erworbenen Lizenz und die Bezeichnung ihrer Funktion sowie die ID-Nummer erhoben, gespeichert, verarbeitet, genutzt und übermittelt.
3. Jedem TNB-Mitglied ist eine Vereinsnummer zugeordnet.
4. Die Datenerhebung, Speicherung, Verarbeitung, Nutzung und Übermittlung im Rahmen der Verbandszwecke dient vornehmlich der Berechnung der Ranglisten und Leistungsklassen sowie zur Verbesserung und Vereinfachung der spieltechnischen und organisatorischen Abläufe und zur Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Vereinen, deren Mitgliedern, den Verbänden sowie dem Deutschen Tennis Bund (DTB).
5. Zugang zu Mitgliederdaten erhalten nur Personen, die im TNB eine Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Der Zugang ist auf die Mitgliederdaten beschränkt, deren Kenntnis für die Ausübung dieser Funktion erforderlich ist.
6. Der TNB kann die zur Ermöglichung des Spielbetriebs erforderlichen Mitgliederdaten (insbes. Vorname, Name, Geschlecht, Geburtsjahr, Vereins-, Verbandszugehörigkeit, Mannschaft, Spiel- und Wettkampfergebnisse, Rangliste) in zentralen Tennis-Informationssystemen (z.B. mybig-point) einstellen und veröffentlichen. Solche Informationssysteme können in Übereinstimmung mit den Vorgaben des BDSG von den Verbänden oder dem Deutschen Tennis Bund selbstständig oder in Kooperation sowie durch beauftragte Dritte betrieben werden.
7. Die namentliche Vereinsliste (Vorname, Nachname, Geburtsdatum) eines TNB-Mitgliedes ist dem Präsidium oder der Geschäftsführung des TNB auf Anforderung zur Erfüllung satzungsgemäßer Rechte im Einzelfall auszuhändigen.
8. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehenden Speicherung, Verarbeitung, Nutzung oder Übermittlung personenbezogener Daten ist dem TNB erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet oder berechtigt ist oder die betroffenen Mitglieder eingewilligt haben.
9. Den Gliederungen und Mitgliedern sind diese Daten im Rahmen ihrer Zuständigkeit und im Rahmen des internen EDV-Systems unter geschützter Zugangsberechtigung zugänglich.
10. Der TNB und seine Gliederungen informieren die Medien über Sportereignisse und andere für die Öffentlichkeit wichtige Ereignisse. Diese Informationen werden auch auf ihren Internetseiten veröffentlicht. Dabei können neben den genannten Daten auch Personen bezogene Daten von Vereins-/Abteilungsangehörigen (Namen, Vornamen, Jahrgang, Platzierungen und andere Spielergebnisse) veröffentlicht werden. Dies schließt die Veröffentlichung Ereignis bezogener Fotos und Bilder unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben ein.
11. Jeder Betroffene hat nach Maßgabe der Bestimmungen des BDSG das Recht auf:
 - Auskunft zu den zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten,

- Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten und
- Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten.

12. Der Verband stellt sicher, dass Mitgliederdaten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme durch Dritte geschützt sind und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf Mitgliederdaten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der Verband ein Tennis-Informationssystem gemeinsam mit dem DTB oder anderen Verbänden oder durch beauftragte Dritte betreibt.

13. Beim Austritt eines Mitgliedes werden alle Vereinsdaten nach §16 (1) gelöscht. Steuerrelevante Daten werden nach den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Austrittsbestätigung durch den TNB aufbewahrt.

§ 18 Auflösung

1. Die Auflösung des TNB kann nur aufgrund einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der Stimmen der bei Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 75 v. H. aller Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Andernfalls ist binnen sechs Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Die Auflösung muss auch dann mit Dreiviertelmehrheit der Stimmen der bei der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des TNB oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an den LSB, der es zur ausschließlichen und unmittelbaren Förderung des Sports und der Jugendpflege zu verwenden hat.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim in Kraft.